Baugenossenschaft Kolping (BGK) Zürich den 21. März 2019

Reglement Anteilscheinkapital

(Ersetzt Reglement vom Juni 2012)

Dieses Reglement steht in Ergänzung zu den Bestimmungen der Statuten der BGK vom 21.Juni 2017 und regelt folgende Punkte:

1. Wer kann Anteilschein Inhaber werden
2. Wie hoch ist das Anteilschein-Kapital
3. Wann ist die Anteilschein-Kapital Einzahlung fällig
4. Möglichkeit zur Einzahlung des Anteilschein-Kapitals in Raten
5. Ausstehende Anteilschein-Kapital-Einzahlungen
6. Kündigung und Rückzahlung des Anteilschein-Kapitals

1. Wer kann Anteilschein Inhaber werden

Grundsätzlich kann jede natürliche- oder juristische Person Anteilschein Inhaber werden, Voraussetzung ist die Mitgliedschaft bei der BGK. Die Mieter der Liegenschaften der BGK sind verpflichtet ein Anteilschein-Kapital zu zeichnen (gemäss Statuten)

2. Wie hoch ist das Anteilschein-Kapital

Das Mindest-Anteilschein-Kapital für nicht-Mieter beträgt CHF 2'000.--. Das Anteilschein-Kapital für Mieter bemisst sich am Mietpreis der gemieteten Wohnung und beträgt 6 Monatsmieten (netto) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Freiwillig darf auch ein höheres Anteilschein-Kapital gezeichnet werden, maximal CHF 50‘000.00

In Ausnahmefällen (Härtefälle) kann der Vorstand ein reduziertes Mindest-Anteilschein-Kapital beschliessen/genehmigen.

3. Wann ist die Anteilschein-Kapital Einzahlung fällig

Die Einzahlung des Anteilschein-Kapitals hat innerhalb von 90 Tagen nach Mietbeginn bzw. nach Zeichnung des Anteilschein-Kapitals zu erfolgen.

4. Möglichkeit zur Einzahlung des Anteilschein-Kapitals in Raten

Auf mündlichen oder schriftlichen Antrag hin, kann einem Mieter die Einzahlung des Anteilschein-Kapitals in Raten gewährt werden. In diesem Falle wird ein Zahlungsplan in schriftlicher Form zwischen dem Mieter und der BGK vereinbart. Die Ratenzahlungen dürfen die Dauer von 4 Jahren nicht übersteigen.

5. Ausstehende Anteilschein-Kapital-Einzahlungen

Die Kontrolle der Einzahlungen erfolgt durch die Ehrat Immobilien & Verwaltung. Ehrat Immobilien & Verwaltung sendet halbjährlich eine Übersicht der ausstehenden Anteilschein-Kapital-Einzahlungen an den Verwalter und Mitglieder-Verwalter. Diese nehmen mit den Mietern welche im Rückstand sind mit ihren Einzahlungen Kontakt auf.

6. Kündigung und Rückzahlung des Anteilschein-Kapitals

Das Anteilschein-Kapital kann mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, für Nicht-Mieter zu jeder Zeit und für Mieter frühestens auf das Ende des Mietverhältnisses. Der Vorstand kann eine Rückzahlung vor Ablauf der 6-monatigen Kündigungsfrist beschliessen, für Mieter kann die Rückzahlung jedoch frühestens nach Wohnungsabgabe erfolgen. Anteilschein-Kapital Beträge von Nicht-Mietern die CHF 1‘000.-- nicht überstiegen dürfen auch ohne Beschluss des Vorstandes nach erhaltenem Kündigungsschreiben zurückbezahlt werden, der Vorstand wird an seiner nächsten Sitzung jeweils über diese Rückzahlungen informiert.